

In der Erwägung, dass der Ministerielle Erlass vom 15. März 2003 ergänzt werden muss, um den Tarif für die Ausstellung von elektronischen Identitätsdokumenten für ausländische Minderjährige unter zwölf Jahren festzulegen,  
Erlässt:

**Artikel 1** - Artikel 3 des Ministeriellen Erlasses vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Betrag der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe *a)*, *b)*, *d)*, *e)*, *f)*, *g)*, *h)*, *i)* und *l)* erwähnten Dokumente, die einem Ausländer unter zwölf Jahren ausgestellt werden, wird in den Buchstaben D und E der vorliegenden Erlass beigefügten Tabelle festgelegt. Das Jahr für die Anwendung des von den Gemeinden geforderten Betrags, der durch Abheben von Amts wegen eingezogen wird, wird durch das Datum der Unterschrift des Grunddokuments für den Erhalt der vorerwähnten Dokumente bestimmt.“

**Art. 2** - In der Anlage zu demselben Erlass, zuletzt abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 5. Juli 2022, wird die Tabelle mit folgendem Wortlaut ergänzt:

	Tarife ab 1. Januar 2024
<u>D. Dokument, das einem Ausländer unter zwölf Jahren ausgestellt wird - Normales Verfahren:</u>	
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>a)</i> , <i>b)</i> , <i>d)</i> und <i>e)</i> erwähnte elektronische Dokumente	10,70 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>f)</i> , <i>g)</i> , <i>h)</i> , <i>i)</i> , <i>k)</i> und <i>l)</i> erwähnte elektronische Dokumente	7,70 EUR
<u>E. Dokument, das einem Ausländer unter zwölf Jahren ausgestellt wird - Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung des Ausweises beziehungsweise der Karte und der PIN/PUK-Codes bei den Gemeinden:</u>	
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>a)</i> , <i>b)</i> , <i>d)</i> und <i>e)</i> erwähnte elektronische Dokumente	116,40 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>f)</i> , <i>g)</i> , <i>h)</i> , <i>i)</i> , <i>k)</i> und <i>l)</i> erwähnte elektronische Dokumente	105 EUR

**Art. 3** - Vorliegender Erlass tritt am 15. Januar 2024 in Kraft.

Brüssel, den 20. Dezember 2023

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung  
A. VERLINDEN

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2024/001164]

**21 FEBRUARI 2022.** — Koninklijk besluit tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 4 en 20 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde wat de verlaging van het tarief van de belasting over de toegevoegde waarde betreft voor de levering van elektriciteit in het kader van residentiële contracten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 februari 2022 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 4 en 20 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde wat de verlaging van het tarief van de belasting over de toegevoegde waarde betreft voor de levering van elektriciteit in het kader van residentiële contracten (*Belgisch Staatsblad* van 28 februari 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2024/001164]

**21 FEVRIER 2022.** — Arrêté royal modifiant les arrêtés royaux n° 4 et 20 en matière de taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne la diminution du taux de la taxe sur la valeur ajoutée relatif à la livraison d'électricité dans le cadre de contrats résidentiels. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 février 2022 modifiant les arrêtés royaux n° 4 et 20 en matière de taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne la diminution du taux de la taxe sur la valeur ajoutée relatif à la livraison d'électricité dans le cadre de contrats résidentiels (*Moniteur belge* du 28 février 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2024/001164]

**21. FEBRUAR 2022** — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4 und 20 über die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes hinsichtlich der Lieferung von Elektrizität im Rahmen von Verträgen für Privathaushalte — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 21. Februar 2022 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4 und 20 über die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes hinsichtlich der Lieferung von Elektrizität im Rahmen von Verträgen für Privathaushalte.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

**21. FEBRUAR 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4 und 20 über die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes hinsichtlich der Lieferung von Elektrizität im Rahmen von Verträgen für Privathaushalte**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

seit einiger Zeit sieht sich die gesamte Europäische Union mit einem starken Anstieg der Energiepreise konfrontiert, der insbesondere durch den Anstieg der weltweiten Energienachfrage infolge der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Krise, geopolitische Instabilität und Versorgungsprobleme verursacht wird.

Der Anstieg ist derzeit so hoch, dass er die finanzielle Leistungsfähigkeit der Haushalte erheblich schwächt und somit die derzeitige wirtschaftliche Erholung gefährdet. Immer mehr Haushalte (insbesondere diejenigen mit variablen Verträgen oder diejenigen, deren Energieversorger in Konkurs geraten sind) können ihre Elektrizitätsrechnungen nicht oder kaum noch bezahlen, obwohl für fast zwanzig Prozent der Bevölkerung ein erweiterter Sozialtarif gilt, der verlängert werden soll. Nicht nur Personen mit geringem Einkommen, sondern auch die Mittelschicht hat mittlerweile manchmal Schwierigkeiten, ihre Energierechnungen zu bezahlen. Dies gefährdet auch das Vertrauen in und die Unterstützung für die notwendige Energiewende.

Am 13. Oktober 2021 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen veröffentlicht: "Steigende Energiepreise - eine "Toolbox" mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen" (COM (2021) 660).

Einerseits fasst diese Mitteilung also die Möglichkeiten zusammen, die den Mitgliedstaaten innerhalb des bestehenden politischen Rahmens der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, um rasch eine Reihe gezielter Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Verbraucher und zur Milderung der Auswirkungen auf die Unternehmen zu ergreifen. Andererseits gibt diese Mitteilung auch einen Überblick über die von der Kommission mittelfristig geplanten koordinierten Maßnahmen, mit denen die Union besser auf Energiepreisschwankungen vorbereitet und weniger abhängig von fossilen Brennstoffen werden soll.

Eine der Maßnahmen, die in der vorerwähnten Mitteilung der Europäischen Kommission aufgezählt sind, ist eine Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes auf Energieerzeugnisse.

Als Reaktion auf die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände wird durch vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses daher in den Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen (nachstehend "Königlicher Erlass Nr. 20") eine zeitweilige Bestimmung eingefügt, nach der die Lieferung von Elektrizität im Rahmen von Verträgen für Privathaushalte, das heißt im Rahmen von Verträgen, für die im Hinblick auf ihren Abschluss von den Kunden, die natürliche Personen sind, keine Unternehmensnummer mitgeteilt wurde, dem ermäßigten Steuersatz von 6 Prozent unterliegt.

Um Haushalten schnellstmöglich die notwendige finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, wird diese Maßnahme bereits am 1. März 2022 in Kraft treten und bis einschließlich 30. Juni 2022 laufen.

Diese vorübergehende Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes, die eine Dringlichkeitsmaßnahme ist, um die Auswirkungen der steigenden Energiepreise für die Haushalte kurzfristig abzumildern, kann an sich nicht als endgültige Lösung für die Energiefrage angesehen werden. Die grundlegende Lösung muss längerfristig durch einen Paradigmenwechsel in Bezug auf die Art und Weise, wie unsere westliche Gesellschaft mit Energie umgeht, gefunden werden, um nicht länger die Auswirkungen der Verknappung fossiler Energiequellen zu spüren: Einerseits muss der Energieverbrauch bestmöglich optimiert werden, andererseits muss der Übergang von fossilen zu erneuerbaren und nachhaltigen Energien vollständig umgesetzt werden.

Zu diesem Zweck und um die finanziellen Auswirkungen der zeitweiligen starken Preisanstiege auf dem Energiemarkt auf die Haushalte abzumildern, wird diese Maßnahme jetzt für den Zeitraum von vier Monaten eingeführt. Ziel ist es, nach dieser ersten Phase eine strukturelle Lösung zu finden, die ein Höchstmaß an Flexibilität und Optionen im Hinblick auf die Modulation der Elektrizitätsrechnung unter anderem je nach Entwicklung der Marktpreise bietet.

Gemäß den Artikeln 98 und 99 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (nachstehend "Richtlinie 2006/112/EG") können die Mitgliedstaaten auf die in Anhang III der Richtlinie 2006/112/EG aufgeführten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen oder zwei ermäßigte Mehrwertsteuersätze anwenden, die mindestens 5 Prozent betragen müssen.

Obwohl die Lieferung von Elektrizität derzeit nicht in dem vorerwähnten Anhang III aufgeführt ist, haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 102 der Richtlinie 2006/112/EG dennoch die Möglichkeit, nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf die Lieferungen von Elektrizität anzuwenden.

Gemäß Artikel 102 der Richtlinie 2006/112/EG wurde der Mehrwertsteuerausschuss hinsichtlich der Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 6 Prozent auf die Lieferungen von Elektrizität unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten des vorliegenden Erlasses konsultiert.

Diese Konsultation wurde mit Schreiben der Ständigen Vertretung Belgiens vom 4. Februar 2022 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt, in dem alle erforderlichen Angaben zu der angestrebten Maßnahme mitgeteilt wurden. Dieses Konsultationsverfahren wurde am 28. Februar 2022 abgeschlossen.

Darüber hinaus wird durch vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses der Vorteil der monatlichen Erstattung auf Steuerpflichtige ausgedehnt, deren wirtschaftliche Tätigkeit in der Lieferung von Elektrizität besteht, auf die unter den Bedingungen des Artikels 1bis des Königlichen Erlasses Nr. 20 der ermäßigte Mehrwertsteuersatz anwendbar ist. Diese Steuerpflichtigen werden in der Regel mit einer Vorsteuer von 21 Prozent belastet, sodass sie regelmäßig oder systematisch eine Mehrwertsteuergutschrift haben, wenn man die Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes auf die Lieferung von Elektrizität im Rahmen von Verträgen für Privathaushalte berücksichtigt.

Vorliegender Entwurf war Gegenstand des Gutachtens Nr. 70.978/3 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 11. Februar 2022. Allen in diesem Gutachten geäußerten Bemerkungen ist Rechnung getragen worden.

## Kommentar zu den Artikeln

### Artikel 1

Durch Artikel 1 Buchstabe *a*) des vorliegenden Entwurfs wird Artikel 81 § 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer (nachstehend "Königlicher Erlass Nr. 4") durch eine neue Nummer 6 ergänzt.

Dieser neue Fall der monatlichen Erstattung unterliegt einerseits der Grundbedingung, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen in der Lieferung von Elektrizität besteht, für die der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gilt, wie in Artikel 1*bis* des Königlichen Erlasses Nr. 20 erwähnt, und andererseits der zusätzlichen Bedingung, dass der Betrag der Mehrwertsteurgutschrift mindestens 50 EUR beträgt, wie es bei den anderen Fällen der monatlichen Erstattung der Fall ist (siehe in diesem Sinne Punkt 6 des vorerwähnten Gutachtens Nr. 70.978/3 des Staatsrates).

Neben der Einführung dieses neuen Falls der monatlichen Erstattung in Artikel 81 § 2 Absatz 1 neue Nummer 6 des Königlichen Erlasses Nr. 4 wird dieser Artikel aus Gründen der Kohärenz des gesamten Systems weiter abgeändert.

Durch Artikel 1 Buchstabe *b*) des vorliegenden Entwurfs wird somit Artikel 81 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 4 ersetzt, damit die Bedingung, gemäß der alle Erklärungen in Bezug auf die Umsätze des laufenden Jahres spätestens am zwanzigsten Tag des Monats eingereicht sein müssen, der auf den Monat folgt, bei dessen Ablauf die vom Staat geschuldete Summe festgestellt wird, auf diesen neuen Fall der monatlichen Erstattung ausgeweitet wird. Wie bei den anderen Kategorien der monatlichen Erstattung wird verdeutlicht, dass diese periodischen Erklärungen ausschließlich elektronisch eingereicht werden (was prinzipiell für alle Steuerpflichtigen verpflichtend ist).

Durch Artikel 1 Buchstabe *c*) des vorliegenden Entwurfs wird Artikel 81 § 3 Absatz 3 des Königlichen Erlasses Nr. 4 abgeändert, damit den Steuerpflichtigen, die die Bedingungen für die Anwendung dieser neuen Kategorie der monatlichen Erstattung erfüllen, selbstverständlich auch die Erstattung spätestens im zweiten Monat nach dem Zeitraum, auf den sich die monatliche Erklärung bezieht, gewährt werden kann.

Durch Artikel 1 Buchstabe *d*) des vorliegenden Entwurfs wird Artikel 81 § 5 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 4 abgeändert, um zu bestimmen, dass für diese neue Kategorie der monatlichen Erstattung wie für die in Artikel 81 § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 5 des Königlichen Erlasses Nr. 4 erwähnten Kategorien der monatlichen Erstattung der Anspruch auf diese monatliche Erstattung von der Erteilung einer Erlaubnis durch den zuständigen Dienst der für die Mehrwertsteuer zuständigen Verwaltung, dem der Steuerpflichtige untersteht, abhängig ist.

Schließlich wird durch Artikel 1 Buchstabe *e*) des vorliegenden Entwurfs auch Artikel 81 § 5 Absatz 7 des Königlichen Erlasses Nr. 4 abgeändert, um diese Bestimmung auch auf diese neue Kategorie der monatlichen Erstattung anwendbar zu machen. Gemäß dieser Bestimmung kann die Verwaltung die für die Gewährung dieser monatlichen Erstattung erforderliche Erlaubnis jederzeit entziehen, wenn sie feststellt, dass der Steuerpflichtige die für die monatliche Erstattung erforderlichen Sonderbedingungen nicht mehr erfüllt.

### Artikel 2

Durch Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs wird der Mehrwertsteuersatz für die Lieferung von Elektrizität im Rahmen eines Vertrags, für den im Hinblick auf seinen Abschluss vom Kunden, der eine natürliche Person ist, keine Unternehmensnummer mitgeteilt wurde, vom 1. März 2022 bis zum 30. Juni 2022 von 21 Prozent auf 6 Prozent verringert.

Die Beschränkung dieser Maßnahme auf allein die Lieferung von Elektrizität ist unter anderem auf der Grundlage des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gerechtfertigt. Tatsächlich zielt diese Maßnahme darauf ab, möglichst vielen Bürgern eine vergleichbare finanzielle Unterstützung in Form einer Ermäßigung des Steuersatzes zu gewähren, um den starken Anstieg der Energiepreise zumindest teilweise auszugleichen. Daher musste ein gemeinsamer Nenner für alle privaten Verbraucher gefunden werden, nämlich der Hausanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz.

Gemäß Artikel 102 der Richtlinie 2006/112/EG ist eine solche Maßnahme zur Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes auf Energiequellen nur für Elektrizität, Gas und Fernwärme möglich, wobei letztere die Wärmeversorgung über Wärmenetze betrifft. Im Rahmen einer allgemeinen und diskriminierungsfreien Politik hat die Regierung daher beschlossen, Bürger, die mit einer anderen Energiequelle wie zum Beispiel Heizöl heizen, im Vergleich zu Bürgern, die mit Gas oder Wärme aus Wärmenetzen heizen, nicht durch die Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze zu benachteiligen. Aus diesem Grund wurde beschlossen, den Mehrwertsteuersatz, der beispielsweise auf Gas als Heizquelle anwendbar ist, nicht zu ermäßigen (siehe in diesem Sinne Punkt 7 des vorerwähnten Gutachtens Nr. 70.978/3 des Staatsrates). Darüber hinaus wurde im Rahmen des von der Regierung beschlossenen Maßnahmenpakets zur Bewältigung der hohen Energiepreise eine spezifische Heizprämie von 100 EUR vorgesehen, die unabhängig von der verwendeten Heizquelle (Heizöl, Erdgas, elektrische Wärmepumpe, ...) gewährt wird.

Daher wird für die Anwendung der vorliegenden Maßnahme auf die so genannten Verträge für Privathaushalte oder nicht gewerbliche Verträge abgezielt, bei denen der Kunde, der eine natürliche Person ist, als Kunde auftritt, der seine Elektrizität grundsätzlich für den häuslichen Verbrauch kauft. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass Kunden, die natürliche Personen sind, je nach ihren Bedürfnissen entweder einen Vertrag für Privathaushalte oder einen gewerblichen Vertrag schließen können. Der Abschluss einer der beiden Vertragsarten ist mit bestimmten Konsequenzen verbunden, insbesondere in Bezug auf den angewandten Verbrauchstarif oder die geltenden Vertragsbedingungen. Die Energieversorger (und damit insbesondere die Elektrizitätsversorger) unterscheiden diese verschiedenen Vertragsarten anhand des Kriteriums, ob der Kunde im Hinblick auf den Vertragsabschluss seine von der Zentralen Datenbank der Unternehmen des FÖD Wirtschaft zugeteilte Unternehmensnummer mitteilt. Dieses einfache und binäre Kriterium wird daher direkt als Kriterium bei dieser Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes übernommen, um sowohl für die Energieversorger als auch für ihre Kunden vollständige Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Der Staatsrat äußert in Punkt 8 seines vorerwähnten Gutachtens Nr. 70.978/3 Vorbehalte dagegen, dass bestimmte natürliche Personen, die Endverbraucher sind, ohne Kunden zu sein, zum Beispiel Personen, die in Altenheimen oder Wohnpflegezentren wohnen, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz nicht in Anspruch nehmen können, wobei davon auszugehen ist, dass diese Personen ebenfalls finanziell von steigenden Energiepreisen betroffen sein könnten. Der Staatsrat schließt jedoch nicht aus, dass diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein kann, was dann am besten im Bericht an den König erläutert werden sollte, was im Folgenden geschieht.

Zunächst ist hervorzuheben, dass unter diesen Umständen der Vertrag von einem gewerblichen Kunden, das heißt der betreffenden Einrichtung, geschlossen wird, was bereits klar von der Situation zu unterscheiden ist, in der der Vertrag von einem Haushaltskunden, das heißt einer natürlichen Person, geschlossen wird. Diese Unterscheidung zwischen gewerblichen Verträgen und Verträgen für Privathaushalte ist im Energiesektor üblich und dient auch als Referenz für die Anwendung der Rechtsvorschriften über Energie, wobei die Unterschiede hinsichtlich der sich daraus

ergebenden Rechtsfolgen, soweit bekannt, problemlos akzeptiert werden. In diesem Rahmen ist, wie bereits erwähnt, das Kriterium, das mit der gewerblichen oder privaten Art des Vertrags zusammenhängt, das einzige praktikable Unterscheidungskriterium, das von den Energieversorgern in der Praxis angewandt werden kann.

Außerdem werden die Elektrizitätskosten, die den betreffenden Einrichtungen von den Energieversorgern angerechnet werden, nicht als solche im Rahmen des Tagespreises auf die Bewohner abgewälzt. In jedem Fall ist der Tagespreis auf besondere Weise geregelt und Preiserhöhungen oder -senkungen führen nicht zwangsläufig zu Änderungen des Tagespreises. Der Vorteil eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Elektrizität für die betreffenden Einrichtungen würde somit nicht zwangsläufig zu einem Vorteil für die Bewohner führen.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass gewerbliche Kunden in der Regel bessere Vertragsbedingungen erhalten als Haushaltskunden. Sie haben als gemeinsam handelnde Kunden eine stärkere Verhandlungsposition als einzeln handelnde Kunden, weil sie größere Mengen kaufen. Sie schulden außerdem in der Regel niedrigere Akzisen pro verbrauchter kWh aufgrund des degressiven Charakters der Akzissensätze. Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauchs eines durchschnittlichen Altenheims (327 MWh pro Jahr) im Vergleich zum durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch einer durchschnittlichen Familie (3,5 MWh pro Jahr) kann der bestehende Vorteil bei den Akzisen und der diesbezüglichen MwSt. mit mehr als 15 Prozent pro MWh beziffert werden (13,5 EUR Akzisen pro MWh gegenüber 15,5 EUR Akzisen pro MWh + 21 Prozent MwSt. auf diesen Unterschied). So gibt es bereits heute eine unterschiedliche steuerliche Behandlung zwischen den betreffenden Einrichtungen und Haushaltskunden.

Es gibt daher keine stichhaltigen Hinweise darauf, dass natürliche Personen, die Elektrizität über einen gewerblichen Kunde verbrauchen, ohne folglich selbst Haushaltskunden zu sein, in einer Weise benachteiligt würden, dass durch vorliegende Maßnahme gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen würde, da ihre Situation nicht mit der von Haushaltskunden vergleichbar ist.

Der ermäßigte Steuersatz von 6 Prozent gilt für alle Bestandteile der Energierechnung, die der Mehrwertsteuer unterliegen (also für die gesamte in Artikel 26 des Gesetzbuches erwähnte Besteuerungsgrundlage).

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gilt für die Verbrauchszeiträume vom 1. März 2022 bis zum 30. Juni 2022. Lieferungen von Elektrizität zeichnen sich jedoch dadurch aus, dass dem Kunden in der Regel (monatliche oder, seltener, zweimonatliche oder dreimonatliche) Anzahlungen in Rechnung gestellt oder angerechnet werden. Daher sollte diese besondere Situation im Rahmen der vorliegenden Maßnahme berücksichtigt werden.

Somit gilt für Anzahlungen, die vor dem 1. April 2022 in Rechnung gestellt oder angerechnet werden, der vor dem 1. März 2022 geltende Mehrwertsteuersatz, auch wenn sich diese ganz oder teilweise auf eine Lieferung von Elektrizität beziehen, die ab dem 1. März 2022 bewirkt wird, das heißt dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Königlichen Erlasses zur Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes.

Durch die technischen und administrativen Einschränkungen für die betreffenden Elektrizitätsversorger ist eine sofortige Umsetzung dieser Maßnahme für Anzahlungen, die im März 2022 in Rechnung gestellt oder angerechnet werden, nicht möglich. Aus diesem Grund wird in Artikel 1bis § 2 neuer Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 20 vorgesehen, dass der Elektrizitätsversorger trotz der mit 1. März 2022 geltenden Änderung des Steuersatzes auf Anzahlungen, die spätestens am 31. März 2022 in Rechnung gestellt oder angerechnet werden, den Mehrwertsteuersatz von 21 Prozent anwendet, selbst wenn diese sich ganz oder teilweise auf eine Lieferung von Elektrizität beziehen, die ab dem 1. März 2022 bewirkt wird. Ab dem 1. April 2022 werden die Anzahlungen von den Elektrizitätsversorgern zum ermäßigten Steuersatz von 6 Prozent in Rechnung gestellt.

Diese Übergangsmaßnahme, die nur getroffen wurde, um operative Probleme bei den betreffenden Versorgern anzugehen, stellt jedoch in keiner Weise die nachträgliche Anwendung (das heißt bei der Endabrechnung) des ermäßigten Steuersatzes von 6 Prozent für die Verbrauchszeiträume vom 1. März 2022 bis zum 30. Juni 2022 in Frage. Dies betrifft in jedem Fall nur die Rechnungsstellung oder Abrechnung von Anzahlungen und gilt nicht für Endabrechnungen.

Ebenso gilt für Anzahlungen, die ab dem 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2022 in Rechnung gestellt oder angerechnet werden, der Steuersatz, der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder Abrechnung dieser Anzahlungen galt, auch wenn diese sich ganz oder teilweise auf eine Lieferung von Elektrizität beziehen, die ab dem 1. Juli 2022 bewirkt wird.

Für die endgültige Erhebung der Mehrwertsteuer auf der Endabrechnung in Bezug auf den Zeitraum, der vor der Änderung des Satzes zum 1. März 2022 beginnt und nach diesem Zeitpunkt endet, oder den Zeitraum, der vor der Änderung des Satzes zum 1. Juli 2022 beginnt und nach diesem Zeitpunkt endet, wird die Besteuerungsgrundlage, die sich auf den tatsächlichen Gesamtverbrauch während dieses Zeitraums bezieht, nach Mehrwertsteuersätzen und unter Berücksichtigung dieses Verbrauchs vor und nach der betreffenden Änderung des Satzes aufgegliedert.

Die Berechnung des Verbrauchs während des betreffenden Zeitraums erfolgt grundsätzlich anhand des tatsächlichen Verbrauchs des Kunden, der eine natürliche Person ist. Wenn der Elektrizitätsversorger vor der Erstellung der Endabrechnung jedoch nicht im Besitz der Angaben über diesen tatsächlichen Verbrauch ist (dies ist der Fall, wenn der Kunde, der eine natürliche Person ist, nicht über einen digitalen Zähler verfügt oder wenn er zwar über einen solchen digitalen Zähler verfügt, sich aber nicht für eine Monatsabrechnung seines Verbrauchs entschieden hat), wird dieser Verbrauch anhand des im Elektrizitätsmarkt festgelegten Verbrauchsprofils ermittelt, das pro Viertelstunde eines vollständigen Jahres den relativen Verbrauch eines bestimmten Typs von Kunden, die natürliche Personen sind, angibt.

### Artikel 3

In Artikel 3 wird das Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf den 1. März 2022 festgelegt.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

**21. FEBRUAR 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4 und 20 über die Mehrwertsteuer in Bezug auf die Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes hinsichtlich der Lieferung von Elektrizität im Rahmen von Verträgen für Privathaushalte**

PHILIPPE, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 37 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, und des Artikels 76 § 1 Absatz 3, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2009;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 2. Februar 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 3. Februar 2022;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache:

- dass Belgien, ebenso wie die gesamte Europäische Union, derzeit mit einem starken Anstieg der Energie- und insbesondere der Elektrizitätspreise konfrontiert ist,

- dass die belgischen Haushalte zu einem Zeitpunkt, zu dem sie noch immer unter den Folgen der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Einkommensverluste leiden, daher mit sehr hohen Energierechnungen konfrontiert sind,

- dass diese Preiserhöhungen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Erholung sowie auf das Vertrauen in und die Unterstützung für die laufende Energiewende haben können,

- dass daher unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Haushaltskunden finanziell zu unterstützen, und die zu diesem Zweck vorgesehene Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes auf die Lieferung von Elektrizität daher so schnell wie möglich in Kraft treten muss;

Aufgrund des offiziellen Antrags des Königreichs Belgien vom 4. Februar 2022, dem Mehrwertsteuerausschuss aufgrund von Artikel 102 der Richtlinie 2006/112/EG die Maßnahme zur Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes von 6 Prozent auf bestimmte Lieferungen von Elektrizität zur Konsultation vorzulegen;

Aufgrund des Abschlusses dieses Konsultationsverfahrens am 28. Februar 2022;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.978/3 des Staatsrates vom 11. Februar 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 8<sup>1</sup> des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 14. April 1993 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. Februar 2022, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 2 Absatz 1 wird durch eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. die vom Staat geschuldete Summe nach Einreichung der in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches erwähnten monatlichen Erklärungen, sofern sie 50 EUR erreicht und wenn die wirtschaftliche Tätigkeit dieses Steuerpflichtigen aus der Lieferung von Elektrizität besteht, auf die gemäß Artikel 1bis des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen der ermäßigte Mehrwertsteuersatz anwendbar ist."

b) Paragraph 2 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Für die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Erstattung müssen alle Erklärungen in Bezug auf die Umsätze des Kalenderjahres spätestens am 20. Januar des folgenden Jahres eingereicht werden. Für die in Absatz 1 Nr. 2 bis 6 erwähnte Erstattung werden alle Erklärungen in Bezug auf die Umsätze des laufenden Jahres spätestens am zwanzigsten Tag des Monats eingereicht, der je nach Fall auf das Quartal oder den Monat folgt, bei dessen Ablauf die vom Staat geschuldete Summe festgestellt wird. Für die in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 erwähnte Erstattung werden diese Erklärungen ferner gemäß den in Artikel 18 § 4 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer festgelegten Modalitäten eingereicht."

c) In § 3 Absatz 3 werden die Wörter "§ 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 5" durch die Wörter "§ 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 6" ersetzt.

d) In § 5 Absatz 1 werden die Wörter "Nr. 3 und 5" durch die Wörter "Nr. 3, 5 und 6" ersetzt.

e) In § 5 Absatz 7 werden die Wörter "Nr. 3 und 5" durch die Wörter "Nr. 3, 5 und 6" ersetzt.

**Art. 2** - Artikel 1bis des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 21. März 2014 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. August 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1bis - § 1 - In Abweichung von Artikel 1 unterliegt die Lieferung von Elektrizität im Rahmen des Vertrags, für den im Hinblick auf seinen Abschluss vom Kunden, der eine natürliche Person ist, keine Unternehmensnummer mitgeteilt wurde, ab dem 1. März 2022 bis einschließlich zum 30. Juni 2022 dem ermäßigten Steuersatz von 6 Prozent.

§ 2 - Auf Anzahlungen, die bis spätestens 31. März 2022 in Rechnung gestellt oder angerechnet werden, ist der Mehrwertsteuersatz anzuwenden, der vor Änderung des Satzes am 1. März 2022 gilt, auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf eine Lieferung von Elektrizität beziehen, die ab dem 1. März 2022 bewirkt wird.

Auf Anzahlungen, die ab dem 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2022 in Rechnung gestellt oder angerechnet werden, ist der Mehrwertsteuersatz anzuwenden, der zum Zeitpunkt gilt, zu dem diese Anzahlungen in Rechnung gestellt oder angerechnet werden, auch wenn diese sich ganz oder teilweise auf eine Lieferung von Elektrizität beziehen, die ab dem 1. Juli 2022 bewirkt wird.

Für die endgültige Erhebung der Mehrwertsteuer auf der Endabrechnung in Bezug auf den Zeitraum, der vor der Änderung des Satzes zum 1. März 2022 beginnt und nach diesem Zeitpunkt endet, oder den Zeitraum, der vor der Änderung des Satzes zum 1. Juli 2022 beginnt und nach diesem Zeitpunkt endet, wird die Besteuerungsgrundlage, die

sich auf den tatsächlichen Gesamtverbrauch während dieses Zeitraums bezieht, nach Mehrwertsteuersätzen und unter Berücksichtigung dieses Verbrauchs vor und nach der betreffenden Änderung des Satzes aufgegliedert.

Wenn der Versorger vor der Erstellung der Endabrechnung nicht im Besitz der Angaben über den tatsächlichen Verbrauch ist, erfolgt die Berechnung des Verbrauchs für die in Absatz 3 erwähnte Aufgliederung nach Mehrwertsteuersätzen anhand des im Elektrizitätsmarkt festgelegten Verbrauchsprofils, das pro Viertelstunde eines vollständigen Jahres den relativen Verbrauch eines bestimmten Typs von Kunden, die natürliche Personen sind, angibt."

**Art. 3** - Vorliegender Erlass tritt am 1. März 2022 in Kraft.

**Art. 4** - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Februar 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:  
Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST  
SOCIALE ZEKERHEID

[2024/200853]

7 FEBRUARI 2024. — Koninklijk tot wijziging van artikel 19 van het koninklijk besluit van 23 mei 2001 tot instelling van een algemeen reglement betreffende de inkomensgarantie voor ouderen, betreffende de volledig vrijgestelde inkomsten

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 22 maart 2001 tot instelling van de inkomensgarantie voor ouderen, artikel 7, § 1, derde lid;

Gelet op het koninklijk besluit van 23 mei 2001 tot instelling van een algemeen reglement betreffende de inkomensgarantie voor ouderen;

Gelet op het advies van het Beheerscomité van de Federale Pensioendienst, gegeven op 22 januari 2024;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 24 januari 2024;

Gelet op de akkoordbevinding van de Staatssecretaris voor Begroting, gegeven op 30 januari 2024;

Gelet op de adviesaanvraag aan de Raad van State binnen een termijn van 30 dagen, met toepassing van artikel 84, § 1, eerste lid, 2°, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Overwegende dat de adviesaanvraag is ingeschreven op 1 februari 2024 op de rol van de afdeling Wetgeving van de Raad van State onder het nummer 75.514/16;

Gelet op de beslissing van de afdeling Wetgeving van 5 februari 2024 om binnen de gevraagde termijn geen advies te verlenen, met toepassing van artikel 84, § 5, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Op de voordracht van de Minister van Pensioenen,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** In artikel 19 van het koninklijk besluit van 23 mei 2001 tot instelling van een algemeen reglement betreffende de inkomensgarantie voor ouderen, laatstelijk gewijzigd bij het koninklijk besluit van 7 februari 2014, wordt de bepaling onder 6° vervangen als volgt:

"6° de tegemoetkomingen voor personen met een handicap toegerekend krachtens een Belgische regeling, met uitzondering van pensioenen;"

**Art. 2.** Dit besluit treedt in werking op de dag waarop het in het *Belgisch Staatsblad* wordt bekendgemaakt.

**Art. 3.** De minister bevoegd voor Pensioenen is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 7 februari 2024.

FILIP

Van Koningswege :  
De Minister van Pensioenen,  
K. LALIEUX

SERVICE PUBLIC FEDERAL  
SECURITE SOCIALE

[2024/200853]

7 FEVRIER 2024. — Arrêté royal modifiant l'article 19 de l'arrêté royal du 23 mai 2001 portant règlement général en matière de garantie de revenus aux personnes âgées, concernant les revenus entièrement immunisés

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 mars 2001 instituant la garantie de revenus aux personnes âgées, article 7, § 1<sup>er</sup>, alinéa 3;

Vu l'arrêté royal du 23 mai 2001 portant règlement général en matière de garantie de revenus aux personnes âgées;

Vu l'avis du Comité de gestion du Service fédéral des Pensions, donné le 22 janvier 2024;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 24 janvier 2024;

Vu l'accord de la Secrétaire d'Etat au Budget, donné le 30 janvier 2024;

Vu la demande d'avis au Conseil d'Etat dans un délai de 30 jours, en application de l'article 84, § 1<sup>er</sup>, alinéa 1<sup>er</sup>, 2°, des lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973;

Considérant que la demande d'avis a été inscrite le 1<sup>er</sup> février 2024 au rôle de la section de législation du Conseil d'Etat sous le numéro 75.514/16;

Vu la décision de la section de législation du 5 février 2024 de ne pas donner d'avis dans le délai demandé, en application de l'article 84, § 5, des lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973;

Sur la proposition de la Ministre des Pensions,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Dans l'article 19 de l'arrêté royal du 23 mai 2001 portant règlement général en matière de garantie de revenus aux personnes âgées, modifié en dernier lieu par l'arrêté royal du 7 février 2014, le 6° est remplacé par ce qui suit :

" 6° les allocations attribuées pour des personnes en situation de handicap en vertu d'un régime belge, à l'exception des pensions; "

**Art. 2.** Le présent arrêté entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

**Art. 3.** Le ministre qui a les Pensions dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 7 février 2024.

PHILIPPE

Par le Roi :  
La Ministre des Pensions,  
K. LALIEUX